



Statut Kirchgemeindeverband Region Sursee

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Entstehung, Sitz

1) Unter dem Namen „Kirchgemeindeverband Region Sursee“ (im Folgenden Verband) besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von § 8 Abs. 1 lit. c des Synodalgesetzes über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern vom 7. November 2007 (Kirchgemeindegesezt, KGG).

2) Die Kirchgemeindeversammlungen der Kirchgemeinden Geuensee, Knutwil, Nottwil, Oberkirch und Sursee entscheiden über die Bildung des Verbandes (§ 18 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 KGG) sowie die Annahme des Statuts. Der Verband entsteht durch den Gründungsbeschluss der regionalen Gründungs-Kirchenratsversammlung (§ 52 Abs. 2 Gemeindegesezt).

3) Der Sitz des Verbandes befindet sich in Sursee.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

1) Der Verband bezweckt, in den Verbandskirchgemeinden die im Pastoralraumkonzept/ Pastoralraumstatut (vgl. Beilagen 1 + 2) des Pastoralraumes Region Sursee aufgeführten Aufgaben zu finanzieren und organisatorisch zu unterstützen. Die gemeinsam getragenen Aufgaben und Anstellungen sind im Anhang 2 beschrieben.

2) Der Verband kann sich von der regionalen Kirchenratsversammlung weitere Aufgaben, die aus dem Pastoralraumkonzept abgeleitet oder sinnvollerweise vom Verband ausgeführt werden, übertragen lassen.

Art. 3 Mitgliedschaft

1) Dem Verband gehören die Kirchgemeinden Geuensee, Knutwil, Nottwil, Oberkirch und Sursee an.

2) Der nachträgliche Beitritt einer Kirchgemeinde erfolgt gemäss den Vorschriften in § 52 Abs. 3 des kantonalen Gemeindegeseztes.

3) Verbandskirchgemeinden, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss setzt die Zustimmung aller anderen Verbandskirchgemeinden voraus.



II. Organisation

Art. 4 Organe

Organe des Verbandes sind

- a. Die regionale Kirchenratsversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Kontrollstelle

Regionale Kirchenratsversammlung

Art. 5 Stellung, Zusammensetzung

Die regionale Kirchenratsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus Mitgliedern der Kirchenräte der Verbandskirchgemeinden zusammen. Die Kirchenräte entsenden für jede regionale Kirchenratsversammlung eine Delegation von mindestens mehr als der Hälfte der Kirchenratsmitglieder.

Art. 6 Aufgaben und Befugnisse

Die regionale Kirchenratsversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der regionalen Kirchenratsversammlung
- b. Wahl der Mitglieder sowie des Präsidiums des Vorstandes
- c. Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
- d. Beschlussfassung über das Globalbudget für das kommende Jahr, über die Jahresrechnung und den Jahresbericht
- e. Die Aktualisierung der Parameter und der Prozentwerte des unter Art. 14 erwähnten Verteilschlüssels.
- f. Erlass von Reglementen, insbesondere über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie über Personal, gegebenenfalls unter Einbezug des Bistums, Besoldungen und Spesen
- g. Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegte Verbandsgeschäfte, Beschlussfassung über schriftlich einzureichende Anträge von Kirchenräten der Verbandskirchgemeinden oder von stimmberechtigten Konfessionsangehörigen in den Verbandskirchgemeinden
- h. Stellungnahme zur Aufnahme von weiteren Kirchgemeinden in den Verband zu Händen der bisherigen Verbandskirchgemeinden
- i. Entlassung oder Ausschluss einer Verbandskirchgemeinde aus dem Verband
- j. Beschlussfassung über den von der Leitung des Pastoralraumes vorzulegenden Pastoralraum-Stellenplan sowie Kenntnissnahme des Pastoralraumkonzeptes
- k. Abänderung des Verbandsstatuts und Auflösung des Verbandes unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlungen der Verbandskirchgemeinden



- l. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagenen Aufgaben, die vom Verband übernommen werden sollen.
- m. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagenen Aufgaben, die extern vergeben werden können.

Art. 7 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Budgetkompetenz

- 1) Die regionale Kirchenratsversammlung verfügt über 100 Stimmen. Die Stimmen werden unter den Verbandskirchgemeinden entsprechend dem vereinbarten Finanzierungsschlüssel aufgeteilt. Eine Kirchgemeinde kann nicht mehr als 49 Stimmen haben. Die allenfalls dadurch freiwerdenden Stimmen werden gemäss dem gleichen Schlüssel auf die anderen Kirchgemeinden verteilt.
- 2) Die Beratung der traktandierten Geschäfte findet mit den anwesenden Kirchenratsmitgliedern der Verbandskirchgemeinden statt. Eine Vorberatung in den einzelnen Kirchenräten vor der Versammlung ist möglich. Nach der Detailberatung entscheidet jeder Kirchenrat (Exekutive der Verbandskirchgemeinden) einzeln mit dem absoluten Mehr (§ 37 Abs. 1 Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern; KV) über die Abgabe der ihm zustehenden Stimmen. Anschliessend findet die Abstimmung in der regionalen Kirchenratsversammlung statt. Die Stimmen einer Verbandskirchgemeinde sind nicht teilbar.
- 3) Die Beschlussfähigkeit der regionalen Kirchenratsversammlung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Verbandskirchgemeinden anwesend ist (§ 36 KV). Eine Verbandskirchgemeinde gilt als anwesend, wenn die Beschlussfähigkeit ihres Kirchenrates gegeben ist (§ 14 Abs. 1 KGG).
- 4) Stimmgleichheit ist bei der vorliegenden Zusammensetzung des Verbandes nicht möglich. Bei Veränderungen der Zusammensetzung des Verbandes ist dieses Thema neu zu verhandeln (§ 37 Abs. 4 KV).
- 5) Die Beiträge der Verbandskirchgemeinden an den Kirchgemeindeverband Region Sursee werden gemäss dem jährlichen Globalbudget festgelegt.



Art. 8 Einberufung

- 1) Die ordentliche regionale Kirchenratsversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im zweiten Quartal, statt.
- 2) Ausserordentliche regionale Kirchenratsversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder ein Drittel sämtlicher Kirchenratsmitglieder der Verbandskirchgemeinden es unter Angabe des Grundes verlangt.
- 3) Die Einberufung hat schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen, in der Regel mindestens 16 Tage vor der Versammlung.
- 4) Die Einladung samt Beilagen ist den Kirchenrats-Mitgliedern persönlich und zusätzlich den Verbandskirchgemeinden zuzustellen.
- 5) Die erste regionale Kirchenratsversammlung zu Beginn einer neuen Amtsperiode wird von der amtsältesten Kirchgemeindepräsidentin oder vom amtsältesten Kirchgemeindepräsidenten geleitet.
- 6) Die regionalen Kirchenratsversammlungen werden im Turnus in den verschiedenen Verbandskirchgemeinden durchgeführt.

Art. 9 Öffentlichkeit

- 1) Die regionalen Kirchenratsversammlungen sind mit Ausnahme der Abstimmungen innerhalb der einzelnen Kirchenräte der Verbandskirchgemeinden öffentlich.
- 2) Die Einladung hat unter Angabe der Traktandenliste mindestens 16 Tage vor der Versammlung in den Publikationsorganen der Verbandskirchgemeinden zu erfolgen. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind zu publizieren.
- 3) Globalbudget für das kommende Jahr, Jahresrechnung, Jahresbericht und das Protokoll der regionalen Kirchenratsversammlung sind in den Verbandskirchgemeinden während mindestens 16 Tagen vor der regionalen Kirchenratsversammlung öffentlich aufzulegen.
- 4) Die Auflage ist in den Publikationsorganen der Verbandskirchgemeinden anzuzeigen. Die stimmberechtigten Konfessionsangehörigen der Verbandskirchgemeinden können vom Vorstand Auskünfte über nicht vertrauliche Verbandsangelegenheiten verlangen und zu Händen der regionalen Kirchenratsversammlung Anträge stellen, welche die Tätigkeit des Verbandes betreffen.



Vorstand

Art. 10 Stellung und Zusammensetzung, Vertretung der Leitung der Pastoral

- 1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er vertritt diesen nach innen und nach aussen.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens doppelt so vielen Mitgliedern, wie der Verband Kirchgemeinden umfasst. Für je zwei Mitglieder steht jedem Kirchenrat der Verbandskirchgemeinden das Vorschlagsrecht zu.
- 3) Jede Verbandskirchgemeinde muss im Vorstand vertreten sein.
- 4) In den Vorstand können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied der regionalen Kirchenratsversammlung sind.
- 5) Mitglied von Amtes wegen ist die Leitung des Pastoralraumes.

Art. 11 Konstituierung, Einberufung und Beschlussfähigkeit

- 1) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 2) Der Vorstand wird vom Präsidium nach Bedarf oder auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern einberufen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind (§ 36 KV).
- 4) Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder gefasst (§ 37 Abs. 1 KV). Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.
- 5) Zirkularbeschlüsse sind möglich. Diese sind im Protokoll der folgenden Vorstandssitzung festzuhalten.



Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben

- a. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der regionalen Kirchenratsversammlung und Vollzug der dort gefassten Beschlüsse
- b. Wahl eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin
- c. Wahl – soweit nicht rechtlich einer anderen Körperschaft zugeordnet – und Anstellung des kirchlichen Personals sowie Festlegung der Besoldungen
- d. Wahl und Anstellung des Administrativpersonals des Verbandes sowie Festlegung der Besoldungen
- e. Vorgesetztenfunktion gegenüber den vom Verband angestellten administrativen Mitarbeitenden. Bei pastoralen Mitarbeitenden erstreckt sich die Vorgesetztenfunktion auf Belange des Anstellungsverhältnisses
- f. Wahl von Kommissionen und Arbeitsgruppen, einschliesslich Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen
- g. Regelung der Unterschriftenberechtigung für den Verband
- h. Erstellen des Globalbudgets und der Rechnung des Verbandes zuhanden der regionalen Kirchenratsversammlung
- i. Kenntnisnahme des Detailbudgets, das auf Basis des Globalbudgets erstellt wurde
- j. Führung des Finanzhaushaltes des Verbandes nach den Vorschriften von §§ 33 ff. KGG, der Finanzhaushaltsverordnung des Synodalrates und den Weisungen der Synodalverwaltung
- k. Verwaltung des Verbandsvermögens nach den Vorschriften von §§ 33 ff. KGG, der Finanzhaushaltsverordnung des Synodalrates und den Weisungen der Synodalverwaltung
- l. Entscheid über die Aufnahme von Darlehen
- m. Erstattung des schriftlichen Jahresberichtes
- n. Anordnung der öffentlichen Auflagen und der Publikationen in den Verbandskirchengemeinden
- o. Besorgung aller weiteren Verbandsgeschäfte, soweit deren Erledigung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs des Verbandes fällt
- p. Erstellt zuhanden der regionalen Kirchenratsversammlung einen Wahlvorschlag für die Mitglieder der Kontrollstelle. Die Mitglieder müssen zuhanden des Vorstandes von den Kirchenräten der Verbandskirchengemeinden nominiert werden.



Kontrollstelle

Art. 13 Zusammensetzung und Aufgaben

1) Die Kontrollstelle setzt sich mindestens aus drei Mitgliedern zusammen. Jede Verbandskirchgemeinde kann maximal mit einem Mitglied in der Kontrollstelle vertreten sein. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

2) Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen weder der regionalen Kirchenratsversammlung noch dem Vorstand angehören.

3) Die Kontrollstelle prüft das Globalbudget, die Jahresrechnung sowie allfällige Kreditabrechnungen des Verbandes. Sie unterbreitet der regionalen Kirchenratsversammlung darüber Bericht und Antrag. Die Kontrollstelle kann Sachverständige beiziehen.

4) Auf Beschluss der regionalen Kirchenratsversammlung, des Vorstandes oder der Kirchenräte einer Verbandskirchgemeinde prüft die Kontrollstelle weitere Geschäfte, welche die Verbandstätigkeit betreffen (Controlling-Tätigkeit).



III. Finanzen

Art. 14 Beschaffung der Mittel

- 1) Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden wie folgt beschafft
 - a. Durch die Beiträge der Verbandskirchgemeinden
 - b. Durch Spenden, Beiträge und Gebühren
 - c. Durch Vermögenserträge

- 2) Die Beiträge der Verbandskirchgemeinden werden nach dem von den Verbandskirchgemeinden festgelegten Verteilschlüssel erhoben. Der Verteilschlüssel bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Statuts (Anhang 1). Eine Änderung des Verteilschlüssels erfordert die Zustimmung aller Verbandskirchgemeinden. Die regionale Kirchenratsversammlung genehmigt die Prozentwerte des Verteilschlüssels, welche jährlich mit den neusten Parametern aktualisiert werden.

Art. 15 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verband bezweckt keine Ertragsüberschüsse zu erzielen.

- 2) Allfällige Ertragsüberschüsse sind zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages zu verwenden. Ist kein solcher vorhanden, ist Verwaltungsvermögen zusätzlich abzuschreiben, frei verfügbares Eigenkapital zu bilden, oder es sind Vorfinanzierungen oder Einlagen in Spezialfonds zu tätigen (§ 47 Abs. 2 KGG).

- 3) Die Beschlussfassung gemäss Absatz 2 obliegt der regionalen Kirchenratsversammlung. Der Vorstand stellt einen entsprechenden Antrag.

Art. 16 Benützung von Räumen und Anlagen

In der Regel werden für die Benützung von Räumen und Anlagen gegenseitig keine Entschädigungen verrechnet. Ausnahmeregelungen für Arbeitsräume für auf der Ebene des Kirchgemeindeverbandes angestellte Personen und andere Dauermieten sind gemeinsam zu vereinbaren und schriftlich festzulegen.



IV. Anhänge, Beilagen

Art. 17 Anhänge als integrierende Bestandteile, Beilagen

- 1) Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Statuts. Sie werden jährlich mit den neusten Parametern und Aufgaben aktualisiert.
- 2) Das Pastoralraumkonzept und das Pastoralraumstatut als nicht von den Kirchgemeinden zu genehmigende Grundlagen werden diesem Statut beigelegt.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 18 Protokollführung

- 1) Über die regionalen Kirchenratsversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
- 2) Die Protokolle sind den Mitgliedern der regionalen Kirchenratsversammlung, dem Vorstand, der Leitung des Pastoralraumes und den Kirchenräten der Verbandskirchgemeinden zuzustellen.

Art. 19 Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Verbandsorgane beträgt vier Jahre (§ 30 Abs. 1 KV).

Art. 20 Änderung der Statuten

- 1) Das vorliegende Statut kann – unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Synode gem. § 85 Abs. 3 KV durch die Kirchgemeindeversammlungen der Verbandskirchgemeinden und der Genehmigung durch die beteiligten Kirchenräte – jederzeit durch einstimmigen Beschluss der regionalen Kirchenratsversammlung abgeändert werden.
- 2) Das Geschäft „Änderung des Statuts“ ist auf der Traktandenliste der regionalen Kirchenratsversammlung anzuzeigen und zu begründen.



Art. 21 Austritt einer Verbandskirchgemeinde

1) Der Austritt einer Kirchgemeinde aus dem Verband ist unter der Voraussetzung, dass das Pastoralraumkonzept entsprechend angepasst wird und unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Zuständig für den Austrittsbeschluss ist die Kirchgemeindeversammlung (§ 18 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 KGG).

2) Ausgetretene oder ausgeschlossene Verbandskirchgemeinden haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

Art. 22 Auflösung des Verbandes

1) Der Verband ist aufzulösen, wenn sein Zweck hinfällig oder unerfüllbar geworden ist oder wenn die Verbandsaufgaben von einer anderen Trägerschaft übernommen werden.

2) Das Traktandum „Auflösung des Verbandes“ ist in der Einladung zur regionalen Kirchenratsversammlung aufzuführen und zu begründen.

3) Die Auflösung des Verbandes gilt als beschlossen, wenn ihr die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen und die Mehrheit der Verbandskirchgemeinden zugestimmt haben.

4) Ist der Verband aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in der Lage seine Aufgaben zu erfüllen und die Auflösung herbeizuführen, bestellt der Synodalrat einen Sachwalter. Diesem wird der Auftrag erteilt, die Auflösung des Verbandes durchzuführen.

5) Das nach der Auflösung noch vorhandene Verbandsvermögen wird den Verbandskirchgemeinden nach den aktuell geltenden Prozentwerten des Verteilschlüssels zugewiesen.

Art. 23 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse des Kirchgemeindeverbandes, welche die Rechte der Stimmberechtigten beschneiden, kann jeder und jede Betroffene innert 10 Tagen beim Synodalrat Gemeindebeschwerde einreichen (§ 109 Abs. 1 Gemeindegesetz, § 90 KV, § 17 KGG).



Art. 24 Ergänzendes Recht

Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist oder Regelungen fehlen, kommen an erster Stelle die Bestimmungen der Kirchenverfassung und des Kirchgemeindegesetzes samt den dazugehörigen Ausführungserlassen und an zweiter Stelle das kantonale Recht sinngemäss zur Anwendung. Bei der sinngemässen Anwendung kantonalen Rechts richten sich die Zuständigkeiten nach § 21 KV.

Art. 25 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt nach Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlungen von Geuensee, Knutwil, Nottwil, Oberkirch und Sursee am 01.01.2020 in Kraft.

Die Änderungen des Statuts treten unter Vorbehalte der Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlungen von Geuensee, Knutwil, Nottwil, Oberkirch und Sursee und nach der Genehmigung durch die Synode am 01.01.2025 in Kraft.

Diesem Statut haben zugestimmt:

Kirchgemeinde Geuensee am 04.11.2019
(Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung)

Kirchgemeinde Knutwil am 30.10.2019
(Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung)

Kirchgemeinde Nottwil am 06.11.2019
(Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung)

Kirchgemeinde Oberkirch am 28.10.2019
(Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung)

Kirchgemeinde Sursee am 04.11.2019
(Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung)



Dieser Änderung des Statuts haben zugestimmt:

Kirchgemeinde Geuensee am 24.06.2024

(Datum des Beschlusses der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung)

Simon Gisler
Präsident Kirchgemeinde Geuensee

Renata Tonazzi-Reichmuth
Aktuarin Kirchgemeinde Geuensee

Kirchgemeinde Knutwil am 26.06.2024

(Datum des Beschlusses der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung)

Thomas Arnet
Präsident Kirchgemeinde Knutwil

Karin Walker-Burkart
Aktuarin Kirchgemeinde Knutwil

Kirchgemeinde Nottwil am 26.06.2024

(Datum des Beschlusses der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung)

Franz Vogel
Präsident Kirchgemeinde Nottwil

Petra Kaufmann
Kirchenratsschreiberin Kirchgemeinde Nottwil

Kirchgemeinde Oberkirch am 24.06.2024

(Datum des Beschlusses der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung)

Toni Gubitosa
Präsident Kirchgemeinde Oberkirch

Beatrice Hartmann
Aktuarin Kirchgemeinde Oberkirch

Kirchgemeinde Sursee am 27.06.2024

(Datum des Beschlusses der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung)

Antonio Hautle
Kirchenratspräsident

Inge Venetz
Kirchmeierin

Anhang 1

Anhang 2

Beilage 1

Beilage 2

Verteilschlüssel

Aufgabenplan

Pastoralraumkonzept

Statut des Pastoralraumes



Anhang 1 Verteilschlüssel

50% Katholiken / 50% normierter Steuerertrag

Parameter des Verteilschlüssels des Kirchgemeindeverbands Region Sursee

- Durchschnittliche Anzahl Katholiken über die vergangenen drei Kalenderjahre
- Durchschnittlicher Steuerertrag über die vergangenen drei Kalenderjahre
- Für den normierten Steuerertrag wird der durchschnittliche Steuerertrag geteilt durch den aktuellen Steuerfuss der Kirchgemeinde und multipliziert mit dem normierten Steuerfuss des Kirchgemeindeverbands

Die regionale Kirchenratsversammlung genehmigt die Prozentwerte des Verteilschlüssels, welche jährlich mit den neusten Parametern aktualisiert werden.

Verteilschlüssel fürs 2025

Verteilschlüssel Kirchgemeindeverband Region Sursee (KGV Region Sursee)							
04.04.2024							
Parameter Verteilschlüssel KGV Region Sursee		Periode 2021-2023 Ø					
	Gemeinden	<u>Sursee</u>	<u>Knutwil</u>	<u>Geuensee</u>	<u>Nottwil</u>	<u>Oberkirch</u>	<u>Total</u>
Steuerfuss 2023		0.25	0.33	0.33	0.275	0.21	
Katholikenzahl 2021-2023 Ø		9'166	1'409	1'426	2'528	2'410	16'938
Verhältnis Katholikenzahl		54.1%	8.3%	8.4%	14.9%	14.2%	100%
Steuerertrag 2021-2023 Ø		5'499'720	847'955	730'323	1'040'698	960'549	9'079'245
norm. Steuerertrag 2021-2023 (≈0.259)		5'683'937	663'907	571'808	977'779	1'181'813	9'079'245
Verhältnis norm. Steuerertrag		62.6%	7.3%	6.3%	10.8%	13.0%	100.0%
Verteilschlüssel	Gemeinden	Sursee	Knutwil	Geuensee	Nottwil	Oberkirch	Total
50 % Katholikenzahl		27.1%	4.2%	4.2%	7.5%	7.1%	50.0%
50 % norm. Steuerertrag		31.3%	3.7%	3.1%	5.4%	6.5%	50.0%
Verteilschlüssel ab 2025		58.4%	7.8%	7.4%	12.8%	13.6%	100.0%
Stimmrechte		49.0%	9.6%	9.0%	15.7%	16.7%	100%



Anhang 2 Aufgabenplan

Folgende Aufgaben und Anstellungen werden ab 1.1.2025 durch den Kirchgemeindeverband übernommen und übers Globalbudget finanziert.

- Gesamtes Personal für die Seelsorge im Pastoralraum
- Gesamtes Personal für die Katechese im Pastoralraum
- Gesamtes Personal für die Jugendarbeit im Pastoralraum
- Gesamtes Personal für die soziale Arbeit im Pastoralraum
- Gesamtes Personal für die Öffentlichkeitsarbeit auf Stufe Pastoralraum
- Weiterbildung fürs Personal, das im Kirchgemeindeverband angestellt ist
- Gemeinsame Projekte auf Ebene Pastoralraum
- Kosten IT für Pastoralraum und Kirchgemeindeverband
- Kosten für Verwaltung Kirchgemeindeverband

Für die im Anhang 2 aufgeführten Aufgaben sind Maximum 2200 Stellenprozente bewilligt.